



# MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

---

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 13. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 2. Februar 2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	in der Schulturnhalle

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard  
Aimer-Kollroß, Gerhard  
Angermaier, Hans  
Betz, Michael  
Betz, Wolfgang  
Feuerer, Michael  
Geiger, Florian  
Geiger, Lena  
Jell, Martin  
Keilhacker, Josef  
Kellner, Carina  
Kunze, Michael  
Lechner, Florian  
Liebl, Lorenz  
Lohmaier, Markus  
Maier, Andreas  
Maier, Manuela  
Schex, Bernhard  
Schrimpf, Hans  
Schweiger, Josef

#### Schriftführer/in

Pettinger, Christine

***Abwesende und entschuldigte Personen: ---***

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.01.2020
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den aktuellen Entwurf des Bebauungsplans Ranischberg-Zieglstadl **GL/578/2020**
- 3 Bauplanungsrecht; 2. Änderung Bebauungsplan "Isen-Nord"; Ergebnisse der erstmaligen Bürgerinformation **BA/604/2021**
- 4 Kindergartengebühren; Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Mittbach vom 01.09.2021 bis 31.08.2024 **FV/356/2021**
- 5 Kindergartengebühren; 1. Satzung zur Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung **FV/357/2021**
- 6 Bekanntgaben und Anfragen

## **Eröffnung der Sitzung**

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.01.2020**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.01.2021 wird wie vorgelegt genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:                      21 : 0**

### **TOP 2      Beratung und Beschlussfassung über den aktuellen Entwurf des Bebauungsplans Ranischberg-Zieglstadt**

#### **Sachverhalt:**

Die Architekten und Herr Maier stellen den aktuellen Konzeptentwurf des Baugebietes Ranischberg vor, der nach dem Gespräch der Lenkungsgruppe und einem Termin mit dem Isenwerk erarbeitet wurde. Der Planentwurf mit Erläuterung ist dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.

Anschließend erläutert das Isenwerk kurz seine aktuelle Stellungnahme zur Planung.

Die Planung mit Erläuterung sowie die Stellungnahme des Isenwerks wurden vorab dem Gremium zugeleitet.

Folgende Anpassungen wurden gegenüber dem letzten Entwurf vorgenommen und werden nun von den Planern dargestellt:

1. Verschiebung des zentralen Platzes nach Süden und Akzentuierung durch Kopfbauten (/1/+D mit Zeltdach). Platz „sitzt“ besser, ist verkehrsberuhigt (wird nur am Rande befahren nicht „überfahren“), bietet charakteristisches Ziel bei der Gebietszufahrt und ermöglicht gemeinschaftliche Nutzung (ggf. im Kontext mit Kopfbau).
2. Auflösung der strengen Fluchten entlang der Gebietshauptachsen durch Verschieben und Verändern der Baukörper sowie teilweise Reduzierung der Geschossigkeit insbesondere an den Gebietsenden. Damit entsteht vielschichtigere Urbanität die ggf. mit entsprechend großzügigen Baufenstern auch zusätzliche Möglichkeiten für Vor- und Rücksprünge (Erker, Loggien, Wintergärten etc.) bietet.

3. Südwestlicher Erschließungsbogen wird nach Norden erweitert und verzichtet auf eine Zwischenquerung. Damit entsteht zwischen Mehrfamilienhäusern und Doppelhausgruppen ein durchgängiger Grünzug der sich nach dem zentralen Platz im nördlichen Gebiet fortsetzt. Zusätzlich wurden die Garagen und Stellplätze neu geordnet.
4. Im vorgenannten Grünzug kann der Isener Geschichtenweg realisiert werden -eine in der o.g. Besprechung spontan entstandene Idee. Hier können z.B. Kunstwerke und andere Exponate die Geschichte Isens dokumentieren und mit dem angebundenen Aussichtspunkt den Blick auf den historischen Ortskern einbinden.
5. Die Gebietsenden münden in kleinen Platzsituationen mit einer Vierer-Baumgruppe. Damit bieten sich weitere (verkehrsberuhigte Bereiche die zum Verweilen einladen. Im Süden verschmälert sich in diesem Bereich die Haupteerschließung auf die Breite des bestehenden, anschließenden Weges. Der Platz mit dem Baumblock liegt in unserem Konzept an der Straße und nicht am südlichen Ende, wie von Isenwerk vorgeschlagen, da dort sonst eine überdimensional große befestigte Fläche entstehen würde, die dann vermutlich voller Autos steht, da sie an der Stelle zum Verweilen schlecht nutzbar ist. Das ist kein schöner Abschluss für das Wohngebiet und so ist der Garten von den Besitzern nutzbar.
6. Reduzierung der ursprünglich vier Einfamilienhäuser in der kleinen „Ostsiedlung“ auf drei Baukörper ermöglicht maßstäblichen, sanften Übergang am zukünftigen Ortsrand und vergrößert den Spielplatzbereich an dieser Stelle.
7. Den Tausch der Geschosshöhen im nördlichen Gebiet tragen wir nicht mit. Die vorgeschlagene Änderung widerspricht aus unserer Sicht dem Geländeverlauf (nach Änderung wären die höchsten Gebäude auf der Kuppe vor den nördlich anschließenden Häusern) und der vorgeschlagenen Reihenhausnutzung südlich vor den Mehrfamilienhäusern (ansonsten Reihenhausgärten im Grünzug, Erschließung TG im Kontext zu MFH nicht möglich etc).

Folgende Punkte werden in der Stellungnahme des Isenwerks angesprochen:

Übernommene / aufgegriffene Anregungen:

- "gepflanztes Ende" der östlichen Erschließung im Norden
- der Isener Geschichtenweg hat Einzug ins Konzept gefunden
- Verlegung des südwestlichen Erschließungsbogens an seiner Nordzufahrt
- Neuordnung der kleinen Ostsiedlung rund um die Wendeplatte
- klare Verortung und Ausbildung eines zentralen Platzes mit Linde
- Akzentuierung am Platz mit den beiden III+D-Zeltdach-Kopfbauten als 3-dimensionale Markierung der Gebietsmitte und als sichtbares "Ziel" bei der Herauffahrt der Ranischbergstraße

Nicht übernommene Anregungen des Isenwerks:

- das "gepflanzte Ende" der östlichen Erschließung im Süden, da es zur Hälfte aus Parkplatz besteht und daher nicht zum Verweilen zur Verfügung steht, noch zu verändern (z.B. durch Verschiebung der Baumgruppe nach Süden verschieben)
- Tausch der Geschosshöhen im Nordteil zwischen den dem mittlere und südlichen III+D-Bauten am Rand mit den 4-teiligen II+D-Bauten in der Mitte
- wenn Bauräume definiert werden, dass diese ausreichend großzügig um die vorgeschlagenen Gebäude gezogen werden, damit Vor- und Rücksprünge (für Wintergärten, Akzentuierung/ Auffindbarkeit von Eingängen etc.) möglich werden. Diese können als untergeordnete Bauteile i.S. der BayBO dann auch abstandsflächenneutral geplant werden. Sie müssen vorab nur "Platz" im Baufenster bekommen.

Die Architekten erläutern, weshalb die drei genannten Punkte nicht in die Planung eingeflossen sind.

Weitere Anregungen des Isenwerks:

- im B-Plan: Ausweisung eines Wohnblocks für ein genossenschaftliches Wohnprojekt (mit festgelegter Bewerbungs- und Realisierungsfrist, danach Bau durch Bauträger)
- im B-Plan: Festsetzung eines gegenüber der BayBO erhöhten Anteils von barrierefreien/ barrierefrei ausbaubaren Wohnungen

Die Verwaltung befürwortet eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht. Wie im nächsten Tagesordnungspunkt dargelegt, sind die möglichen Festsetzungen des Bebauungsplans in § 9 BauGB abschließend geregelt. Die beiden o.g. Punkte lassen sich möglicherweise unter § 9 subsumieren (wäre noch abschließend zu klären), jedoch wird eine Regelung über einen städtebaulichen Vertrag für sinnvoller erachtet, sollte der Marktgemeinderat dies wünschen. V.a. der erste Punkt würde eine Nutzung des entsprechenden Gebäudes unseres Erachtens zu sehr einschränken. Sollte sich das Gremium für das Angebot eines genossenschaftlichen Wohnprojektes entscheiden, sollte dafür ein Gebäude des Marktes zurückgehalten und vermarktet werden. So wäre maximale Flexibilität gewährleistet.

Herr Kruppa bittet abschließend darum, dass das Isenwerk den Prozess auch weiterhin begleiten darf.

### **Diskussionsverlauf:**

Die zusätzliche Runde im Planungsverfahren hat sich gelohnt, es wurde gute Ideen mit aufgenommen, die das Gebiet noch wohnlicher machen.

Nach aktuellem Stand gingen gegenüber der vorherigen Planung ca. 3 % der Wohnfläche verloren.

Beim Geschichtenweg ist eine klare Abgrenzung zwischen den Gärten und dem öffentlichen Bereich nötig.

Der Spielplatz im Norden ist jetzt größer, da daneben ein EFH entfällt; stattdessen wurde das nebenstehende Haus in ein DH umgewandelt.

Punkte wie Materialien, Zäune, Dachfarbe usw. können in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert werden; gewisse Einschränkungen machen Sinn. Im weiteren Verlauf ist hier zu besprechen, was gewünscht ist.

Bei den Straßen im Norden und im Süden sollten Flächen freigehalten werden, um die Möglichkeiten für eine spätere Weiterführung des Baugebietes offen zu halten (vorerst: öffentliches Grün in der später benötigten Straßenbreite).

Der Platz wurde umgestaltet und dadurch belebt.

Zur Grünfläche im Südwesten führt ein Wirtschaftsweg, der für die Pflege nötig ist.

Max. 8 Längsparker sind an einer Straße vorhanden, dazwischen sind Bäume platziert. Jedes Haus hat seine Stellplätze / Tiefgaragenplätze, die öffentlichen Stellplätze entlang der Straßen sind für Besucher gedacht.

Der Fußweg befindet sich entlang der Hauptachse auf der den Stellplätzen gegenüberliegenden Seite, die Wohnstraßen dagegen sind multifunktional gestaltet; dies wurde noch im alten Gemeinderat so besprochen und festgelegt.

Der Vorschlag zum genossenschaftlichen Wohnen sollte im Marktgemeinderat zu gegebener Zeit aufgegriffen werden.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, mit der vorliegenden Planung in das Bauleitplanverfahren einzutreten, sobald die Anbindung an die Dorfer Straße abschließend geklärt ist.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

<b>TOP 3</b>	<b>Bauplanungsrecht; 2. Änderung Bebauungsplan "Isen-Nord"; Ergebnisse der erstmaligen Bürgerinformation</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der erstmaligen Bürgerinformation ging folgende Stellungnahme beim Markt Isen ein.

1.

Der derzeit ausgelegte Bebauungsplan „Isen-Nord“ beinhaltet eine Gebietsfestsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO. Die Ursprungsfassung des Bebauungsplans sah noch eine Kombination aus Mischgebiet und Allgemeinem Wohngebiet vor.

Im Rahmen der jetzigen Änderung sollen gebietsintern einige untergeordnete Festsetzungen angepasst werden. Diesbezüglich bestehen seitens unseres Mandanten keine Bedenken.

2.

Angesichts des derzeit laufenden Verfahrens stößt jedoch die bisherige Position des Marktes Isen bzgl. der baulichen Entwicklung der Fl.Nr. 591/5 auf Unverständnis. In der Marktgemeinderatssitzung vom 08.09.2020 wurde beschlossen, dass die Fl.Nr. 591/5 maximal als Mischgebiet entwickelt werden könne, keinesfalls jedoch als Wohngebiet.

Bei dem unmittelbar angrenzenden Plangebiet „Isen Nord“ war es dagegen möglich, die frühere Gebietsfestsetzung „Mischgebiet“ komplett zu streichen und ausschließlich ein Allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Während man im Bebauungsplan Isen Nord ein Mischgebiet beseitigt, will man ein solches auf Fl.Nr. 591/5 gerade festsetzen. Dies ist schwer nachvollziehbar.

3.

Dies gilt auch im Hinblick auf die eindeutig wohnbaulich geprägte Umgebungsbebauung. Jedes an Fl.Nr. 591/5 angrenzende Grundstück wird wohnbaulich genutzt. Im unmittelbar angrenzenden Bereich Feldstraße 1-7 sind erst vor kurzem großzügige Wohngebäude entstanden.

Westlich gegenüber der Fl.Nr. 591/5 entstehen derzeit ebenso neue Wohngebäude mit der Adresse Lengdorfer Straße 11 - 11d.

Sämtliche Bauvorhaben in unmittelbarer Umgebung der Fl.Nr. 591/5 waren ausschließlich wohnbaulicher Natur. Es überzeugt daher städtebaulich und auch hinsichtlich der Folgekonflikte nicht, wenn der Markt Isen nun auf Fl.Nr. 591/5 eine anteilig gewerbliche Nutzung im Rahmen eines Mischgebiets gem. § 6 BauNVO vorsehen möchte. Diese stört die umgebende Wohnbebauung und verursacht Konflikte.

4.

Darüber hinaus ist Fl.Nr. 591/5 aufgrund der Lage und Topographie für eine gewerbliche Nutzung nicht geeignet. Das Gelände fällt von Ost nach West deutlich ab, was die Anlegung von Erschließungsstraßen, gerade für Schwerlastverkehr erschwert. Es wären erhebliche Erdbewegungen erforderlich. Eine straßenmäßige Erschließung an der Südspitze scheidet aus. Dort läuft das Grundstück in hängiger Lage schräg zu. Weiterhin befindet sich dort bereits der Abzweig zu den Gebäuden Feldstraße 1-7.

Unterstellt, man würde dort die Erschließung des Grundstücks ansiedeln, ergibt sich eine enge, unübersichtliche Kreuzungssituation von vier Verkehrswegen, nämlich mit der Lengdorfer Straße, zweimal der Feldstraße und der neuen Erschließungsstraße.

5.

Angesichts der beschriebenen Umstände und der ausweislich des derzeitigen Änderungsverfahrens erfolgten Befürwortung reiner Wohngebiete beantragen wir, für Fl.Nr. 591/5 einen Bebauungsplan aufzustellen und in diesem die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO vorzusehen.

#### **Abwägungsvorschlag:**

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass zu der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans „Isen Nord“ keine Bedenken bestehen.

Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich auf ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Isen-Nord“. Im vorliegenden Verfahren ergeben sich aus der Stellungnahme daher keine Änderungen oder Ergänzungen für den Planentwurf.

Es wird klargestellt, dass der rechtskräftige Bebauungsplan „Isen-Nord“ bereits den gesamten Geltungsbereich als „Allgemeines Wohngebiet“ festsetzt und nicht wie in der Stellungnahme angeführt eine Kombination aus Mischgebiet und Allgemeinem Wohngebiet.

#### **Diskussionsverlauf:**

Die Position des Marktgemeinderates zu dem in der Stellungnahme angesprochenen Gebiet ist klar. Es hat keinen Bezug zum aktuellen Baugebiet.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß dem Abwägungsergebnis beachtet. Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen ist nicht zu veranlassen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

<b>TOP 4</b>	<b>Kindertagegebühren; Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Mittbach vom 01.09.2021 bis 31.08.2024</b>
--------------	--

#### **Sachverhalt:**

Auf der Grundlage von Art. 8 KAG ist der Träger der Kindertageseinrichtung berechtigt, von den Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder Benutzungsgebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken, insbesondere Personalkosten, Kosten der Unterhaltung, Kosten für den Betrieb und kalkulatorische Kosten.

Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen.

Das Anlagevermögen im Bereich des Kindergarten Mittbach wurde noch nicht ermittelt, daher sind die kalkulatorischen Kosten in der Bedarfskalkulation noch nicht enthalten.

Maßgebend für eine satzungsmäßige Festlegung der Gebühren derzeit, dass die Abgabensätze objektiv richtig, d.h. nicht zu hoch sind und zu keiner unzulässigen Aufwandüberdeckung führen.

In der Berechnung wurden die Ansätze für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Finanzplanjahre 2022 bis 2024 herangezogen und hieraus Durchschnittswerte ermittelt. Die Differenz aus den Einnahmen und Ausgaben ergeben die umlegbaren Betriebskosten auf deren Grundlage die Elternbeiträge ermittelt werden. Die Jahre 2021 und 2024 wurden auf die jeweiligen Monate (Kindergartenjahr) bereinigt.

Die durchschnittlichen umlegbaren Betriebskosten nach Abzug aller maßgeblichen Einnahmen betragen nach der vorliegenden Bedarfsrechnung 263.145,33 € für den Zeitraum vom 01.09.2021 bis 31.08.2024. Hierin sind derzeit keine kalkulatorischen Kosten enthalten.

Zudem wurden die Unterdeckungen der Jahre 01.09.2018 bis 31.08.2021 nicht eingerechnet.

Derzeit werden folgende Buchungszeiten im Kindergarten Mittbach angeboten:

- Buchungszeit 4 bis 5 Stunden
- Buchungszeit 5 bis 6 Stunden
- Buchungszeit 6 bis 7 Stunden

Die durchschnittliche Gesamtzahl der Kinder im Kindergarten Mittbach der letzten drei Jahre beträgt insgesamt 53.

Bezogen auf die Gesamtkosten des Kindergartens Mittbach ergeben sich **monatliche Gesamtplatzkosten in Höhe von 700,11 € pro Kind**, die sich wie folgt ermittelt:

$$\text{Monatl. Durchschn. Gesamtplatzkosten} = \frac{\text{Gesamtkosten}}{5} = \frac{445.270,33 \text{ €}}{3 \text{ Kinder} * 12 \text{ Monate}} = \frac{445.270,33 \text{ €}}{636} = 700,11 \text{ €}$$

Bezogen auf die umlegbaren Betriebskosten des Kindergarten Mittbachs ergibt sich eine **durchschnittliche Benutzungsgebühr in Höhe von 413,75 € pro Kind**, die sich wie folgt ermittelt:

Durchschn. Benutzungsgebühr = Umlegbare Betriebskosten/Durchschnittliche Kinderzahl/12 Monate

$$\text{Durchschn. Benutzungsgebühr} = 263.145,33 \text{ €} / 53 \text{ Kinder} / 12 \text{ Monate} = 413,75 \text{ €}$$

Der Kindergarten Mittbach befindet sich in kommunaler Trägerschaft, also hat der Markt Isen festzulegen, welcher Anteil von den umlegbaren Betriebskosten vertretbar und geboten auf die Erziehungsberechtigten umgelegt werden soll bzw. mit wie viel Prozent diese in angemessener Weise zur Finanzierung beitragen.

Für den Kindergarten wurden bisher folgende Gebühren erhoben:

für den Zeitraum vom 01. September 2019 bis 31. August 2020

- für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 111,00 €
- für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 122,50 €
- für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 134,00 €

für den Zeitraum vom 01. September 2020 bis 31. August 2021

- für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 114,50 €
- für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 126,50 €
- für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 138,00 €

Die Eltern haben bisher einen Anteil an den umlegbaren Betriebskosten in Höhe von 32 % (01.09.2019 bis 31.08.2020) und 33 % (01.09.2020 bis 31.08.2021) getragen.

Auf die Eltern soll nun ein Anteil an den umlegbaren Betriebskosten in Höhe von 32 % übertragen werden. Dieser Anteil wurde gewählt, um die Gebühr nicht überdurchschnittlich steigen zu lassen, aber trotzdem eine Annäherung an eine Kostendeckung zu erreichen. Ursprünglich war ein Anteil in Höhe von 33 % geplant. Der Vorschlag von der Verwaltung wurde jedoch aufgrund der teilweisen Schließungen und der schwierigen finanziellen Lage während der Corona-Zeit reduziert. Der Markt Isen trägt somit einen Anteil an den umlegbaren Betriebskosten in Höhe von 68 %. In den folgenden Jahren soll der Anteil der Eltern um 2 %, bzw. 1 % an den umlegbaren Betriebskosten steigen.

Der monatliche Elternanteil wurde anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation auf die Buchungszeiten umgelegt. Es ergeben sich daher folgende Gebühren:

**für den Zeitraum vom 01. September 2021 bis 31. August 2022**

- für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 117,00 € (urspr. 121 €)
- für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 129,00 € (urspr. 133 €)
- für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 140,50 € (urspr. 145 €)

**für den Zeitraum vom 01. September 2022 bis 31. August 2023**

- für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 124,50 €
- für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 137,00 €
- für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 149,50 €

**für den Zeitraum vom 01. September 2023 bis 31. August 2024**

- für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden 128,00 €
- für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden 141,00 €
- für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden 154,00 €

Der Elternanteil im Jahr 01.09.2021 bis 31.08.2022 wurde von ursprünglich 7.236,50 € auf 7.017,21 € reduziert.

**Diskussionsverlauf:**

In den Elternbeiträgen sind die 100 € vom Bund enthalten; tatsächlich zahlen die Eltern um 100 € weniger.

Die o.g. 100 € werden bislang direkt an die Eltern weitergereicht. Der Marktgemeinderat sollte bei der nächsten gebührenrunde überlegen, den Elternanteil deutlich zu erhöhen, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen.

Isen liegt derzeit im Mittelfeld der umliegenden Gemeinden bei der Höhe der Kindergartengebühren. Aufgrund der aktuellen Lage ist es korrekt, auf eine massivere Gebührenerhöhung zu verzichten.

**Beschluss:**

Mit der vorgestellten Kalkulation besteht Einverständnis

Der Kalkulationszeitraum wird auf 3 Jahre festgesetzt (01.09.2021 bis 31.08.2024).

Die Unterdeckungen aus den Jahren 01.09.2018 bis 31.08.2021 sind im Kalkulationszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2024 nicht auszugleichen.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Kindertartengebühren; 1. Satzung zur Änderung der Kindertartengebührensatzung</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindertartens Mittbach:

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Kindertartens  
(Kindertartengebührensatzung)**

**vom**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindertartens des Marktes Isen (Kindertartengebührensatzung) vom 23. Juli 2019 (amtlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 08. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) <sup>1</sup>Für den Kindertartens werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

für den Zeitraum vom 1. September 2021 bis 31. August 2022

für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden	117,00 Euro
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden	129,00 Euro
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden	140,50 Euro

für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. August 2023

für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden	124,50 Euro
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden	137,00 Euro
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden	149,50 Euro

für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis 31. August 2024

für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden	128,00 Euro
für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden	141,00 Euro
für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden	154,00 Euro

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 21 : 0**

### TOP 6 Bekanntgaben und Anfragen

- **Förderprogramm für den Ausbau der Radinfrastruktur**

Der Freistaat Bayern hat für die Jahre 2021 bis 2023 ein neues Sonderförderprogramm für Investitionen in den Radverkehr aufgelegt. Die Gemeinden erhalten dabei zwischen 75 und 90 % Zuschuss für den Bau von Radwegen.

Zur Erhebung, an welchen Stellen im Gemeindegebiet zusätzliche Radwege sinnvoll wären (ob diese dann realisiert werden können, wird in den meisten Fällen primär davon abhängen, ob der nötige Grunderwerb möglich ist), sollen die Bürger befragt werden.

Vorschläge aus dem Gremium können jederzeit in der Verwaltung eingereicht werden.

Frau Hibler hat bereits den Weg Isen – Burgrain vorgemerkt.

- **Räum- und Streupflicht**

Auch heuer gab es hierzu wieder diverse Anfragen. Die Anwohner sind für die Gehwege um ihr Grundstück herum verantwortlich und müssen diese räumen und streuen, selbst wenn sie sich hinter ihrem Grundstück befinden.

- **Neue BayBO in Kraft**

Wir haben derzeit nicht vor, eine Satzung zu erlassen, mit der die in der BayBO neu festgesetzten, verringerten Abstandsflächen abgewehrt werden können. Im Isener Innenbereich besteht bereits eine große Verdichtung, im Gebiet von Bebauungsplänen werden Abstandsflächen durch die Baufelder definiert. Im übrigen Bereich wird die Entwicklung abgewartet. Nachverdichtung im Bestand ist ein landesweites Ziel, dem Rechnung getragen werden sollte.

- **Glasfaserausbau**

Am Haning hat sich beim Schneeräumen ein Teil der Schicht, die nach der Kabelverlegung der Deutschen Glasfaser aufgetragen wurde, wieder gelöst. Das Bauamt erfasst die Schäden und meldet sie nach Winterende zur Nachbesserung an die Deutsche Glasfaser.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler  
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger